

RS Vwgh 1991/10/31 90/16/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §20;

BAO §6 Abs1;

GrEStG 1955 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/16/0027 E 21. Februar 1985 RS 5

Stammrechtssatz

Wenn die Forderung bei der ebenfalls zur Steuerleistung herangezogenen Erwerberin uneinbringlich wird, liegt ein Ermessensspielraum in dieser Hinsicht für die Behörde nicht mehr vor (Hinweis E 27.10.1983, 82/16/0163).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160150.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at